

Eitorf, den 07.03.2011

Amt 32 - Ordnungs-, Bürger- und Standesamt

Sachbearbeiter/-in: Renate Engel

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

ANTRAG
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bau und Verkehr

24.03.2011

Tagesordnungspunkt

Bürgerantrag vom 08.06.2010 auf Sperrung der Straße "Zur Storcker Hütte"

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Bau und Verkehr nimmt Kenntnis.

Begründung

Mit Schreiben vom 08.06.2010 beantragte ein Anlieger der Straße „Zur Storcker Hütte“, die Straße für den gesamten Verkehr durch Poller zu schließen, da diese Straße von vielen PKW mit hoher Geschwindigkeit befahren werde.

Im Rahmen des Ortstermins zur Regelung verkehrsrechtlicher Angelegenheiten auf dem Gebiet der Gemeinde Eitorf am 05.10.2010 wurde die Örtlichkeit zu Fuß abgegangen und in Augenschein genommen.

Mit Schreiben vom 04.03.2011 nimmt das Straßenverkehrsamt wie folgt Stellung:

„Die Straße Zur Storcker Hütte ist eine Gemeindestraße, die in Eitorf - Bourauel in nördlicher Richtung von der Bouraueler Straße abzweigt. Nach wenigen Metern wird die Gemeindestraße als befestigter Wirtschaftsweg weitergeführt.

Im Knoten Bouraueler Straße / Zur Storcker Hütte ist die Straße „Zur Storcker Hütte“ mit dem Verkehrszeichen 250 (Verbot der Durchfahrt für Fahrzeuge aller Art) und den Zusatzzeichen 1004 (nach 20m) und 1026-38 (Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei) beschildert. Damit wird dem Verkehrsteilnehmer angezeigt, dass 20m nach dem Knoten die weitere Durchfahrt für Fahrzeuge aller Art verboten ist. Ausgenommen von diesem Verbot ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr.

Die Straße „Zur Storcker Hütte“ ist im Vergleich zu ähnlichen Wirtschaftswegen im Kreisgebiet restriktiver beschränkt. Gilt auf Wirtschaftswegen generell ein Durchfahrverbot für Kraftfahrzeuge aller Art, wurde dies im vorliegenden Fall auf Fahrzeuge aller Art ausgeweitet.

Es gab keine Hinweise dafür, dass der Wirtschaftswegteil der Straße „Zur Storcker Hütte“ regelmäßig von Fahrzeugen genutzt wurde. Auch die Befragung eines zufällig anwesenden Anliegers kam zu keinem anderen Ergebnis. Laut dessen Aussage werde der weiterführende Wirtschaftsweg vereinzelt, hauptsächlich in der warmen Jahreszeit, von Fahrzeugen befahren. Dies sei aber kaum in konkrete Zahlen zu fassen.

Gemäß § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO sind Verkehrseinrichtungen (Poller) nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Eine derartige Notwendigkeit besteht für den in Rede stehenden Wirtschaftsweg zweifelsfrei nicht.

Für weitergehende Anordnungen als die bereits bestehende Beschilderung gibt es somit auf der Straße Zur Storker Hütte keinen rechtlichen Raum.“